

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Brennstoffversorgung der Haushaltungen usw. — Verbot des Handels mit 1917er Obst- und Beerenwein. — Sicherstellung von Saatkartoffeln. — Brotversorgung der Militärtaubler. — Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade. — Aufrechterhaltung des Schulbetriebs. — Dreschmaschinenpersonal. — Feldpolizeiliche Anordnung.

Bekanntmachung

über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) wird bestimmt:

A. Allgemeines.

§ 1. Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenpreßsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art.

§ 2. Diese Bekanntmachung bezieht sich auf den Verkehr mit Brennstoffen sowohl auf dem Lande als auch in Städten.

§ 3. I. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. der gesamte Hausbrand, einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten, aber ausschließlich des von den Intendanturen beschafften Bedarfs der militärischen Anstalten,
2. der Bedarf der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
3. der Bedarf der Gewerbebetriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen (eine Tonne ist 1000 Kilo) verbrauchen oder ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs nach § 2 Abs. 4 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören (Bäudereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen dienen).

II. Zweifel darüber, ob ein Betrieb unter die in Abs. I erwähnte Bekanntmachung vom 17. Juni 1917 fällt, entscheidet die für den Sitz des Betriebes zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die Kriegswirtschaftsstelle.

B. Bestands- und Bedarfsermittlung.

§ 4. I. Die Vorstände der Kommunalverbände haben den am 1. September 1917 innerhalb ihres Bezirks mit Ausnahme der Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern vorhandenen Brennstoffbestand zu ermitteln. Die Ermittlung hat sich auf Bestände der Verbraucher im Sinne des § 3, Abs. I und auf diejenigen Bestände der Händler zu erstrecken, die nicht zur Belieferung solcher Verbraucher bestimmt sind, die der Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 unterliegen. Auf Bestände unter 100 Kilo hat sich die Ermittlung nicht zu erstrecken.

II. In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern liegt die in Abs. I vorgesehene Ermittlung dem Gemeindevorstand ob.

III. Die Vorstände der Kommunalverbände (Abs. I) und Gemeinden (Abs. II) haben ferner den Bedarf ihres Bezirks in dem in § 3, Abs. I bezeichneten Umfange für die Zeit vom 1. September 1917 bis zum 31. März 1918 zu ermitteln.

IV. Die Angaben sind getrennt für die in § 1 genannten Brennstoffarten und nach folgenden Verbrauchsgruppen zu machen:

1. Hausbrand.
2. Landwirtschaftlicher Bedarf mit Ausschluß des Hausbrandes (Ziffer 1).
3. Gewerblicher Bedarf (§ 1 Abs. I Ziffer 3).

V. Bei Ermittlung des landwirtschaftlichen Bedarfs sind diejenigen Mengen abzusehen, die auf Grund besonderer Ermittlungen zum Getreidebrechen, Pflügen, für Molkereien und Schmieden für die Zeit bis zum 30. September 1917 bereits gesondert ermittelt und der Reichsgetreidestelle angemeldet worden sind. Bei der Ermittlung des Bestandes der Landwirtschaft ist in diesen Fällen sowohl der gesamte Bestand als auch der Bedarf festzustellen, der zum Getreidebrechen und Pflügen und für Molkereien und Schmiedezwecke für den Monat September 1917 erforderlich ist.

VI. Bei der Bedarfsermittlung ist für die einzelnen Verbrauchsgruppen zu berücksichtigen und anzugeben, in welchem Umfange andere Feuerungsmittel (Holz, Torf) bisher herangezogen worden sind und bei vollständig weitgehender Ausnutzung herangezogen werden können.

§ 5. Bei den Bedarfsermittlungen haben sich die Vorstände der Kommunalverbände (§ 4 Abs. I) und Gemeinden (§ 4 Abs. II) mit denjenigen Dienststellen ins Einvernehmen zu setzen, die nach

der Verordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Nr. 145 des Reichsanzeigers) für die Anmeldung des gewerblichen Bedarfs zuständig sind, damit Doppelanmeldungen und Doppelbelieferungen desselben Verbrauchers vermieden werden.

§ 6. Eine Zusammenstellung der Brennstoffbestände und des vom Vorstand des Kommunalverbandes (§ 4 Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. II) als notwendig erachteten Bedarfs, nach Brennstoffarten und Verbrauchsgruppen geordnet, ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung bis zum 1. Oktober 1917 vorzulegen; eine Abschrift dieser Zusammenstellung ist der Kriegswirtschaftsstelle zu übersenden, und zwar, falls eine Ortskohlenstelle besteht, durch deren Vermittlung. Besteht keine Ortskohlenstelle, aber eine Kriegswirtschaftsstelle, so ist die Abschrift der Zusammenstellung der Kriegswirtschaftsstelle durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle zu übersenden.

§ 7. Vordrucke für die in § 6 vorgeschriebene Zusammenstellung werden den Kommunalverbänden (§ 4 Abs. I) und Gemeinden (§ 4 Abs. II) durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung zur Verfügung gestellt werden.

C. Oberverteilung.

§ 8. I. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung prüft die Bedarfsanmeldung und setzt fest, bis zu welcher Höhe innerhalb des Bezirks der einzelnen Kommunalverbände (§ 4 Abs. I) und Gemeinden (§ 4 Abs. II) der Bezug von Brennstoffen den einzelnen Verbrauchsgruppen gestattet ist. Er behält sich vor, vorläufige Feststellungen ohne Rücksicht auf Verbrauchsgruppen zu treffen.

II. Ein Anspruch auf Lieferung der festgesetzten Menge besteht nicht.

§ 9. I. Die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden haben zu überwachen, daß für die Verbraucher ihres Bezirks nicht mehr Brennstoffe bezogen werden, als der Reichskommissar für die Kohlenverteilung festgesetzt hat.

II. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung behält sich den Erlaß besonderer Vorschriften für die Ausübung der Überwachung vor.

D. Unterverteilung.

§ 10. I. Die Unterverteilung der für die einzelnen Kommunalverbände (§ 4, Abs. I) und Gemeinden (§ 4 Abs. II) zum Bezug zugelassenen (§ 8) und im Bezirk vorhandenen Brennstoffmengen auf die Verbraucher erfolgt durch die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden.

II. Der Vorstand des Kommunalverbandes kann den Vorständen einzelner Gemeinden die Unterverteilung und die Ausübung der ihm nach §§ 11—13 zustehenden Befugnisse in ihrem Bezirk überlassen.

E. Inanspruchnahme von Brennstoffen.

§ 11. I. Vom 1. November 1917 ab sind die Händler, welche Brennstoffe in den Bezirk eines Kommunalverbandes (§ 4 Abs. I) oder einer Gemeinde (§ 4 Abs. II) einführen oder von einem Erzeuger innerhalb des Bezirks beziehen, auf Verlangen des Vorstandes des Kommunalverbandes bzw. der Gemeinde verpflichtet, die bei ihnen lagernden und für sie eingehenden Brennstoffe zur Verfügung des Vorstandes zu halten, an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Ubergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen.

II. Die Bestimmung des Absatzes I erstreckt sich nicht auf die Brennstoffe, die nachweislich zur Abgabe an solche gewerbliche Verbraucher bestimmt sind, die der Meldepflicht nach der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 17. Juni 1917 unterliegen. Sie erstreckt sich ferner nicht auf Brennstoffe, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen eingehen oder lagern.

III. Bei solchen Händlern, welche für Verbraucher verschiedener Bezirke beziehen, übt der für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständige Vorstand des Kommunalverbandes (§ 4 Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. II) die Befugnisse gemäß Abs. I aus. Er hat Gründe der Vorstände der anderen beteiligten Bezirke im denselben Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler im Jahre 1916 an Verbraucher der beteiligten Bezirke geliefert hat. Im Streitfalle entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 12. Vom 1. November 1917 ab sind Verbraucher, welche Brennstoffe über die vom Vorstand des Kommunalverbandes (§ 4 Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. II) für den einzelnen Verbraucher festgesetzte Menge hinaus besitzen oder beziehen, auf Verlangen des Vorstandes des Kommunalverbandes oder der Gemeinde

Man kann an, daß dies Programm nicht nur wohl in die Tat umgewandelt, sondern sogar auf ein reichliches Drittel der vorläufigen Entwürfen gesteigert werden könnte, so würde doch die Grenze, bei der der Schiffsraum des englischen Seeverkehrs un-

Man kann an, daß dies Programm nicht nur wohl in die Tat umgewandelt, sondern sogar auf ein reichliches Drittel der vorläufigen Entwürfen gesteigert werden könnte, so würde doch die Grenze, bei der der Schiffsraum des englischen Seeverkehrs un-

Man kann an, daß dies Programm nicht nur wohl in die Tat umgewandelt, sondern sogar auf ein reichliches Drittel der vorläufigen Entwürfen gesteigert werden könnte, so würde doch die Grenze, bei der der Schiffsraum des englischen Seeverkehrs un-

Man kann an, daß dies Programm nicht nur wohl in die Tat umgewandelt, sondern sogar auf ein reichliches Drittel der vorläufigen Entwürfen gesteigert werden könnte, so würde doch die Grenze, bei der der Schiffsraum des englischen Seeverkehrs un-

Man kann an, daß dies Programm nicht nur wohl in die Tat umgewandelt, sondern sogar auf ein reichliches Drittel der vorläufigen Entwürfen gesteigert werden könnte, so würde doch die Grenze, bei der der Schiffsraum des englischen Seeverkehrs un-

Man kann an, daß dies Programm nicht nur wohl in die Tat umgewandelt, sondern sogar auf ein reichliches Drittel der vorläufigen Entwürfen gesteigert werden könnte, so würde doch die Grenze, bei der der Schiffsraum des englischen Seeverkehrs un-

Man kann an, daß dies Programm nicht nur wohl in die Tat umgewandelt, sondern sogar auf ein reichliches Drittel der vorläufigen Entwürfen gesteigert werden könnte, so würde doch die Grenze, bei der der Schiffsraum des englischen Seeverkehrs un-

verpflichtet, die das zugelassene Maß übersteigenden Mengen zur Verfügung des Vorstandes des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu halten und nach Anweisung des Vorstandes anderen Verbrauchern zu überlassen.

§ 13. Die Brennstoffmengen, die zur Versorgung von Verbrauchern, die unter dieser Verordnung fallen, bezogen worden sind, dürfen nur für Zwecke des Hausbrands, der Landwirtschaft und der Gewerbebetriebe im Sinne des § 3, Abs. I Ziffer 3 in Anspruch genommen werden.

F. Deputatkohle.

§ 14. Soweit Brennstofflieferungen der Brennstoffherzeuger an ihre Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten bisher üblich gewesen sind (Deputatkohle), bleiben sie auch weiterhin gestattet; sie unterliegen den Verteilungsvorschriften der Gemeinden und Kommunalverbände nicht. Die hier in Betracht kommenden Mengen sind bei der Bedarfsanmeldung (§ 6) gesondert anzugeben. Der Brennstoffherzeuger hat ein Verzeichnis der Deputatkohlebezieher dem Kommunalverband (§ 4 Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. II) einzureichen. Solchen Personen darf ein anderweitiger Brennstoffbezug vom Kommunalverband oder der Gemeinde nicht gestattet werden.

G. Ueberwachung der Ausführung.

§ 15. I. Der Reichskommissar wird durch sachverständige Personen die Ausführung dieser Verordnung nachprüfen lassen. Zu diesem Zwecke kann er im Einvernehmen mit dem Kriegsamte die Mitwirkung der Kriegsamtsstellen, Ortskohlen- und Kriegswirtschaftsstellen in Anspruch nehmen.

II. Verbraucher, Händler und Dienststellen sind verpflichtet, den Beauftragten des Reichskommissars auf Verlangen über den von dieser Verordnung betroffenen Brennstoffverkehr Auskunft zu geben, Geschäftsbücher, Urkunden und sonstige Schriftstücke vorzulegen und Brennstoffbestände vorzuweisen.

III. Die mit der Prüfung Beauftragten haben das Ergebnis ihrer Feststellungen dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung zu melden; zu selbständigen Anordnungen sind sie nicht befugt.

IV. Die mit der Prüfung Beauftragten sind zur Verschwiegenheit gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats über Anstaltsverschwiegenheit vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) verpflichtet.

H. Schlupf- und Strafbestimmungen.

§ 16. I. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

II. Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen.

III. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden von weniger als 10 000 Einwohnern die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

§ 17. Die Vorschriften der §§ 12, 13 und 20, Abs. II der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728) sind entsprechend anwendbar.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung wird gegen die Vorschriften, welche von dem mit der Unterbreitung beauftragten Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Stub.

Bekanntmachung

über vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) wird bestimmt:

§ 1. I. Von Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenbriketts aller Art, Pechsteinen und Jochen- bzw. Hüttenkoks dürfen die Erzeuger bis auf weiteres im hiesigen Verkauf (Landabzug) wöchentlich höchstens ein Sechstel der im Landabzug in der Woche vom 24. bis 30. Juni 1917 gelieferten Menge abgeben, und zwar nur an solche Verbraucher, die ein dringendes Verbrauchsbedürfnis durch eine Bescheinigung nachweisen.

II. Die Bescheinigung ist für Verbraucher, die in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wohnen, vom Gemeindevorstand, für Verbraucher, die auf dem Lande oder in Gemeinden bis zu

10 000 Einwohnern wohnen, vom Vorstand des Kommunalverbandes unter Angabe der benötigten Mengen auszustellen und zu stampeln. Maßgebend für die Einwohnerzahl sind die Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1916.

III. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf gewerbliche Verbraucher, die unter die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betreffend die Verpflichtung für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) fallen.

IV. Diese Bestimmung bezieht sich ferner nicht auf die Abgabe von Brennstoffen an die Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten des Erzeugers, soweit diese Brennstoffabgabe bisher üblich war (Deputatkohle). Deputatkohle ist bei der Berechnung der in der letzten Juniwoche des Jahres 1917 abgegebenen Landabzugsmenge (Absatz I) außer Betracht zu lassen.

§ 2. Die Befreiung von Gasfoks ist bis auf weiteres nur nach Bahnhaltungen im Umkreise von höchstens 30 Kilometern vom Erzeugungsorte gestattet.

§ 3. I. Da die endgültige Regelung der Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes erst nach Prüfung und Bearbeitung der durch die Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 (§ 4) für den 1. September 1917 angeordneten Bestands- und Bedarfsermittlung erfolgen kann, wird zur vorläufigen Regelung der Belieferung für jeden Versorgungsbezirk (§ 4 Abs. I und II der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917) nach gleichmäßigem Grundrhythmus, abgestuft nach der Einwohnerzahl und nach der Schwierigkeit der Brennstoffversorgung, die Brennstoffmenge für einen ersten Lieferungszeitraum bestimmt.

II. Diese Brennstoffmenge wird in den nächsten Tagen mitgeteilt werden.

III. Der erste Lieferungszeitraum beginnt mit dem 1. August 1917.

IV. Die Vorstände der Versorgungsbezirke haben festzustellen, welche Brennstoffmengen vom 1. August 1917 ab insgesamt und welche Teilmengen davon für die Haushaltungen, die Landwirtschaft und das Kleingewerbe (§ 3 Abs. I Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917) in den Versorgungsbezirk eingeführt und, sofern sie in diesem erzeugt werden, vom Erzeuger bezogen werden.

V. Eine über die festgesetzte Menge hinausgehende Belieferung soll erst dann stattfinden, wenn durch Lieferung der vorläufig festgesetzten Menge an alle Versorgungsbezirke der erste Lieferungszeitraum beendet ist.

§ 4. I. Die Händler, welche Brennstoffe in den Bezirk eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde einführen oder von einem Erzeuger innerhalb des Bezirks beziehen, sind auf Verlangen des Vorstandes des Kommunalverbandes, in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern auf Verlangen des Gemeindevorstandes, verpflichtet, bis zu einem Drittel der bei ihnen lagernden und eingehenden Brennstoffe zur Verfügung dieser Behörde zu halten und den von der Behörde bezeichneten Personen zu überlassen sowie die zur Uebergabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

II. Die in Abs. I bezeichnete Behörde kann aus dieser Menge zur Befriedigung eines dringenden Verbrauchsbedürfnisses der Landwirtschaft, des Kleingewerbes oder der Haushaltungen Brennstoffe den Verbrauchern zuweisen.

III. Bei einem Händler, der für Verbraucher verschiedener Bezirke liefert, sibt der für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständige Gemeinde- oder Kommunalverbandsvorstand die vorstehend angegebenen Befugnisse aus. Er hat Erhuden der Vorstände der anderen beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler im Jahre 1916 an Verbraucher der beteiligten Bezirke geliefert hat. Im Streitfalle entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

IV. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Brennstoffe, welche von den Händlern nachweislich zur Lieferung an solche gewerbliche Verbraucher bezogen werden, die unter die in § 1 genannte Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 fallen. Sie bezieht sich ferner nicht auf Brennstoffe, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen lagern und eingehen.

§ 5. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sowie weitergehende Befugnisse der Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden, als sie in § 4 vorgesehen sind, kann der Reichskommissar für Kohlenverteilung bewilligen.

§ 6. I. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 und gegen die auf Grund des § 4 von den Vorständen der Gemeinden und Kommunalverbände getroffenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

II. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Diese Bestimmungen treten am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Stub.

Bekanntmachung

Betreffend die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinvertriebs. Vom 8. August 1917.

Auf Grund des § 16 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 wird folgendes bestimmt:

Im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: als Kommunalverband der Kreis, als Gemeinde jeder im Sinne des § 1 der Städte- und Landgemeinordnung gebildete Verband, als Vorstand des Kommunalverbandes das Kreisamt, als Vorstand der Gemeinde in Städten von mehr als 20 000 Einwohner die Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden die Groß- Bürgermeister.

Darmstadt, den 8. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

S. V.: Dr. Wagner

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende drei Bekanntmachungen sind ortsüblich zu veröffentlichen.

Die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises haben gemäß § 4 Ziffer I der Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 die Bestandsermittlung vorzunehmen und spätestens am 4. September 1917 die Zahl in Hektar uns mitzuteilen. Auf den Schlusssatz von § 4 machen wir aufmerksam. Schon jetzt sind die nötigen Vorbereitungen für die Bestandsaufnahme vorzunehmen.

Ebenso haben die Bürgermeistereien der Landgemeinden gemäß § 4 Ziffer III den Bedarf vom 1. September 1917 bis 31. März 1918 zu ermitteln und sind dabei die Bestimmungen in Ziffer IV bis VI zu beachten. Auch diese Zusammenstellung ist uns bis zum 4. September 1917 einzureichen. Innehaltung des genannten Termins liegt im Interesse der Kohlenversorgung der betreffenden Gemeinde.

Siehe, den 10. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

S. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 geben wir hierdurch bekannt, daß der Handel mit 1917er Obst- und Beerenwein aller Art solange verboten ist, bis wir Höchstpreise für den Hersteller, Großhandel, Kleinhandel und den Ausschank festgesetzt haben.

Früher geläufige Verkäufe in 1917er Obst- und Beerenweinen aller Art werden hierdurch für ungültig erklärt.

Bei Festsetzung der Höchstpreise für 1917er Beerenweine wird bestimmt werden, daß Beeren-, Kirschen- und Rhododendro- weine früherer Jahrgänge nur zu wesentlich niedrigeren Preisen abgesetzt werden dürfen.

Berlin, den 1. August 1917.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H. Därtel.

Bekanntmachung

Betreffend Sicherstellung von Saatkartoffeln. Vom 8. August 1917.

Auf Grund des § 12 ff. der Bekanntmachung über die Errichtung von Vorküpfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 26. September/4. November 1915 wird hiernit bestimmt:

§ 1. Jeder Erzeuger von Frühkartoffeln, der im Erntejahr 1917 eine größere Fläche wie 1/4 Morgen mit Frühkartoffeln bestellt hat, darf den vierten Teil der von ihm mit Frühkartoffeln angebauten Fläche nicht vor dem 10. September 1917 abernten.

Sollten sich die von ihm gezogenen Frühkartoffeln zu Saatzwecken nicht eignen, so darf die ganze mit Frühkartoffeln bestellte Fläche mit Genehmigung des zuständigen Groß- Kreisamts auch vor dem in Abs. 1 angegebenen Zeitpunkt geerntet werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 enthaltenen Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 8. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

S. V.: Schliephake.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Siehe, den 10. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Usinger.

Betr.: Brotversorgung der Militärurlauber.

An die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden, des Kreises.

Wegen von verschiedenen Seiten an uns ergangener Anfragen verweisen wir wiederholt auf die Bekanntmachung vom 23. Januar 1917 § 2b, Kreisblatt Nr. 17, betreffend: Reichsbrotmarken. Wir machen gleichfalls nochmals darauf aufmerksam, daß

den Militärurlaubern nur die gleiche Brotration wie der lebensfähigsten Zivilbevölkerung zusteht.

Soweit Militärurlauber in der Heimat als Schwerarbeiter tätig und als solche anerkannt sind, haben sie Anspruch auf besondere Zulage.

Siehe, den 7. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Usinger.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb. Nr. 16 017/4539.

Ergänzung

der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung. Nr. III b 22 974/7009.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) wird bestimmt:

Artikel 1.

Der § 3 der Bekanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 1. Dezember 1916 — Nr. III b 22 974/7009 — erhält folgenden Absatz 2:

Das Eigentum an den von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Anspruch genommenen Mengen wird von dem Zeitpunkt ab, zu dem ihr Verlangen auf Ueberlassung dem Inhaber des Gewahrsams zugeht, auf die Kriegs-Kakao-Gesellschaft übertragen.

Artikel 2.

Die in § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 1. Dezember 1916 Nr. III b 22 974/7009 vorgesehene endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises wird durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, getroffen.

Frankfurt a. M., den 27. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Betr.: Aufrechterhaltung des Schulbetriebs.

An die Herren Lehrer des Kreises.

Alle vom Heeresdienst zurückgestellten Lehrer, Schulleiter und Schulgehilfen wollen umgänglich durch Karte den Grad ihrer militärischen Verwendungsfähigkeit genau — ob g. v. (Feld oder Heimat) und a. v. (Feld oder Heimat) — sowie den Endtermin ihrer Verurlaubung hierher mitteilen. Zugleich wird ersucht, die infolge der Ferien vom Dienstort abwesenden Lehrkräfte auf kürzestem Weg auf Vorhandenes aufmerksam zu machen.

Siehe, den 13. August 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Siegen.

S. V.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Drechselmaschinenpersonal.

Soweit den Reklamationen für Drechselmaschinenpersonal nicht oder nicht für ausreichende Zeit stattgegeben worden ist, empfehlen wir, Anträge auf Zuweisung von Hilfspersonal umgehend an uns einzureichen. Es kann sowohl die Verurlaubung namentlich bezeichneter Personen, als auch die Zuweisung von Facharbeitern erbeten werden. Wir bemerken noch, daß seitens der Heeresverwaltung f. v. Beurte nur in den seltensten Fällen zur Verfügung gestellt werden können.

Siehe, den 11. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

S. V.: Demmerde.

Feldpolizeiliche Anordnung.

Betr.: Feldschutz.

Auf Grund der Art. 36 und 43 des Feldstrafgesetzes vom 13. Juli 1904 wird nach Anhörung des Gemeinderats mit Genehmigung Groß- Kreisamts Siegen vom 16. Juni 1917 für die Feldgemarkung der unterfertigten Gemeinden angeordnet, daß sämliche bepflanzten Grundstücke (offene und eingestrebte) von abends 9 Uhr bis morgens 6 Uhr geschlossen sind und deren Betreten allen Personen, auch den Eigentümern, verboten ist; ausgenommen sind nur Flächen, die als Hausgärten dienen und mit einem Wohnhaus unmittelbar in Verbindung stehen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Anordnung tritt alsbald in Kraft.

Dungen, den 10. August 1917.

Groß- Bürgermeisterei Dungen.

Fendt.